# Verkehrsunterricht in der Schule

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **24/1938 (1938)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-38729

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

vom 8. Mai 1911 und umschrieb sie in der Weise, daß das basellandschaftliche Wahlfähigkeitszeugnis auch solchen Bewerbern ausgestellt wird, welche ein den basellandschaftlichen Prüfungsvorschriften entsprechendes außerkantonales Patent oder Diplom aufweisen. Diese Einrichtung hat sich seither bewährt.

Neu zur Diskussion stand die Angelegenheit im Jahr 1920, als die Erziehungsdirektion des *Kantons Baselstadt* wegen Lehrerüberfluß die Sache neu zur Sprache brachte. Die Stadt Basel hatte sich genötigt gesehen, im Erziehungswesen vorübergehend durchgreifende Sparmaßnahmen durchzuführen, wodurch eine Anzahl junger Lehrkräfte nur noch teilweise oder gar nicht beschäftigt werden konnte. Auch dieser Vorstoß hat zu keinem positiven Resultat geführt.

1926 regte nun der *Kanton Appenzell A.-Rh (Regierungsrat Dr. Tanner)* die Diskussion der Frage neuerdings an. Die abgegebenen Voten pro und contra sind außerordentlich interessant und zeigen, wie schwierig die ganze Frage ist. Man kam zu keinem Resultat, und seither ist die Frage nicht mehr aufgegriffen worden. Die Kantone sind darauf verwiesen, auf freiwilligem Weg eine Art Gegenseitigkeit einzuführen, was auch zum Teil geschehen ist.

## II. Verkehrsunterricht in der Schule.

Die sich ständig mehrenden Verkehrsunfälle, denen so viele Kinder zum Opfer fallen, veranlaßten die zuständigen Stellen, Maßnahmen zu einer wirksamen Bekämpfung zu treffen. Eine Maßnahme war vor allem, mitzuwirken an einer Disziplinierung der Jugend, die zu Fuß oder per Rad sich der Gefahren der Straße nicht immer bewußt war. Wenn also nicht nur Automobilistenvereinigungen und andere Instanzen, sondern auch die Justiz- und Polizeibehörden die Mithilfe von Elternhaus und Schule bei dieser Verkehrserziehung verlangten, so lag dies in der Natur der Sache.

Die Frage hat die Konferenz zu verschiedenen Malen beschäftigt, so an der Tagung in Herisau am 9. Oktober 1927. Der schweizerische Städteverband hatte sich mit einem Schreiben vom 23. April 1927 an die Konferenz gewandt, die Jugend solle in den Schulen durch einen Verkehrsunterricht über die Gefahren des modernen Verkehrs aufgeklärt werden. Dem Schreiben des Städteverbandes waren Vorschläge mitgegeben zu einer Vereinheitlichung der Regelung des städtischen Straßenverkehrs. Auch die Vereinigung Pro Juventute hatte den Gedanken aufgegriffen und ein Sonderheft „Das Automobil“ (im „Schweizer Kamerad“) an alle Schulen verteilen lassen. Die Konferenz ernannte eine Arbeitskommission für dieses Thema unter dem Vorsitz von Er-

ziehungsdirektor *Dr. Rudolf-Bern.* Es war anzunehmen, daß da und dort die Kantone, namentlich die großen Städtekantone, von sich aus etwas nach dieser Richtung taten. Ein weiterer Schritt war die Tagung in Aarau am 22. Oktober 1930. Die beiden schweizerischen Vereinigungen Automobil-Club und Touring-Club hatten sich vorgängig an die Konferenz gewandt mit dem Ersuchen, ähnlich wie andere Länder vorzugehen, die mit einem Verkehrsunterricht in der Schule gute Erfahrungen erzielten. Einzig der Kanton St. Gallen besitzt bis 1930 einen speziellen Verkehrsunterricht im Lehrplan, läßt an die Lehrer Vorträge halten und gibt ein eigenes Verkehrsheft heraus, das auch andern Kantonen zur Verfügung steht. Erziehungsdirektor Dr. Rudolf entledigte sich seiner Aufgabe, indem er den Sekretär der Unterrichtsdirektion des Kantons Bern, *Dr. Kleinert,* beauftragte, auf der Tagung in Aarau ein erschöpfendes Referat über diesen wichtigen Gegenstand vor der Konferenz zu halten. In diesem Vortrag trat Dr. Kleinert für die Mitwirkung der Pädagogen an der Verfassung von Verkehrsbüchlein ein und erörterte die methodischen Möglichkeiten einer Belehrung: Wandbilder, Verkehrsfilm, Handbuch für die Lehrer, Plakate, Verkehrsanschriften auf der Straße. Die Konferenz nimmt die Anregungen gerne entgegen. Von da ab läßt die Konferenz die Frage nicht mehr aus den Augen. — Den Automobilistenvereinigungen wird in diesem Sinne geantwortet. An eine Vereinheitlichung des Verkehrsunterrichts angesichts der 25 souveränen Schulkantone kann noch nicht gedacht werden. Allbereits war man von der negativen Umschreibung der Frage: „Bekämpfung der Verkehrsunfälle" zur positiven Formulierung: „Verkehrserziehung" gelangt.

Ein energischer Schritt nach dieser Richtung geschah im Jahre 1937 mit einem Schreiben der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren an die Erziehungsdirektoren-Konferenz. Wir sind in der Lage, hier wörtlich den Bericht des Kommissionspräsidenten, Erziehungsdirektor Dr. *O. Stampfli*-Solothurn, wiederzugeben, der sich dieser verdienstvollen Arbeit unterzog, Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, mit denen die Kantone unter voller Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorgehen konnten. Der Bericht, erstattet auf der Tagung vom 12. September 1938 in Frauenfeld, faßt das Problem wie folgt zusammen:

I.

„Mit Schreiben vom 14. September 1937 gelangte im Auftrage der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren deren Präsident, Herr Ständerat Dr. W. Amstalden, an den Präsidenten der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, um diese zur Mitarbeit bei der Bekämpfung der Verkehrsunfälle auf der Straße einzuladen. Insbesondere wurde die Konferenz der kantonalen Er-

ziehungsdirektoren ersucht, die Frage des obligatorischen Verkehrsunterrichts in allen Schulen zu prüfen.

Das Bureau der Erziehungsdirektoren-Konferenz beschloß in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1937, eine Spezialkommission zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle auf der Straße zu bezeichnen, die wie folgt zusammengesetzt ist: Präsident: *Stampfli-Solothurn;* Mitglieder: *Lachenal-Genf, Schwander-Schwyz.*

Das Bureau ersuchte den Präsidenten, sich dieser Frage anzunehmen. Der Präsident seinerseits übernahm es, zuhanden der Kommission einen Bericht auszuarbeiten, der als Diskussionsgrundlage für einen Bericht und Antrag an die Erziehungsdirektoren-Konferenz zu dienen hätte. Zur Ergänzung dieses Berichtes erließ der Präsident bei sämtlichen Erziehungsdirektionen eine Umfrage, den Verkehrsunterricht betreffend, in welcher nachfolgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden:

1. Wird in Ihrem Kanton obligatorischer Verkehrsunterricht erteilt? Wenn ja, an welchen Schulen und Schulstufen?
2. Werden für diesen Unterricht besondere Lehrmittel verwendet? Wenn ja, welche? Allgemeine? Individuelle?
3. Wer erteilt den Verkehrsunterricht?
4. Welcher Umfang ist dem Verkehrsunterricht eingeräumt? Jährliche Stundenzahl?
5. Bestehen über den Verkehrsunterricht besondere verbindliche Vorschriften hinsichtlich Umfang und Stoff?
6. Wird über die Durchführung des Verkehrsunterrichtes besondere Kontrolle ausgeübt?

Eine übersichtliche Zusammenstellung der eingegangenen Antworten liegt diesem Berichte bei.[1]) Aus den eingegangenen Beantwortungen läßt sich erkennen, daß in den meisten Kantonen, insbesondere in denjenigen, in welchen das Straßenverkehrsproblem von wesentlicher Bedeutung ist, der Verkehrsfrage die nötige Beachtung geschenkt wurde.

## II.

Die Frage der Einführung des obligatorischen Verkehrsunterrichtes an der obligatorischen Volksschule gibt zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen Anlaß. Es erhebt sich gewiß vorab die wesentliche Frage, ob das unumstrittene eindeutige Ziel unserer Schule, die Erziehung unserer Jugend zu sittlich wertvollen, selbständig denkenden, harmonischen Menschen, für solche Aufgaben, wie die Verkehrserziehung, Raum übrig läßt. Die Frage ist berechtigt, ob der Verkehrsunterricht nicht in das Gebiet des

[1]) Vgl. zusammenfassende Übersicht über den Verkehrsunterricht im Anhang dieses Bandes.

*pädagogischen Materialismus* oder des *Utilitarismus* zu verweisen sei, der im wesentlichen von der Lehrerschaft aller schweizerischen Kantone und den für das Erziehungswesen verantwortlichen Behörden erfreulicherweise stets abgelehnt wurde. Von jeher bestand die große Gefahr, daß durch absolut wohlmeinende Nützlichkeitskrämer der pädagogische Materialismus oder, wie er nach seiner Herkunft auch benannt wird, der Amerikanismus sich der Schule bemächtige, der die „Utilität" zum Wertmaßstab ihrer Bildungsstoffe machen will. Man wird gegen diese „Utilitätsmoral" nicht allzuviel einwenden, wenn der Nutzen eines Gegenstandes mit der Wohlfahrt des Individuums und zugleich der sozialen Gemeinschaft gleichbedeutend ist. Dieser Forderung mögen die Gebiete, die man der Schule in der jüngsten Zeit zuzuweisen bestrebt war, nämlich neben dem Verkehrsunterricht auch Luftschutz und elementare Aviatik (Aktion pro Aero), zur Not entsprechen; mögen sie auch an sich zum Teil recht notwendige und für die Landesverteidigung zugleich sehr wertvolle Gebiete sein, so werden sie eben doch niemals imstande sein, irgend eines der „klassischen" Bildungselemente der Schule zu ersetzen. Nach wie vor wird der Wert eines Stoffes darnach beurteilt werden müssen, in welchem Maße er geeignet ist, zur Geistes- und Gemütsbildung des jungen Menschen beizutragen. Da dürfte es um die genannten neuen Lehrgegenstände, die man der Schule präsentiert, nicht sonderlich gut stehen, weshalb ihnen kaum das Heimatrecht unter den für die harmonische Bildung des Menschen in Betracht fallenden Disziplinen zuerkannt werden kann.

Das heißt nun keineswegs, daß diese Gegenstände als Unterrichtsstoffe unserer Volksschule abzulehnen seien; es soll ihnen nur die ihnen zukommende Stellung im gesamten Unterrichtsprogramm zugewiesen werden; sie verdienen eben nur soweit Anerkennung, als ihnen für die Wohlfahrt des Individuums und der sozialen Gemeinschaft Bedeutung zukommt.

## III.

Im Interesse ihrer eigenen Sicherheit und der Selbsterhaltung muß erreicht werden, *daß die Jugend sich im Verkehrsleben sicher bewegen kann und sich diszipliniert zu verhalten weiß.* Unbedingt abzulehnen ist ein systematischer Verkehrsunterricht, der es sich zum Ziele setzt, der Jugend im Hinblick auf eine eventuelle spätere Betätigung als Fahrzeugführer besondere Kenntnisse zu vermitteln. Einzig mit Bezug auf das Fahrrad als sehr verbreitetes eigentliches Volksverkehrsmittel, das auch den Jugendlichen zur Verfügung steht, ist eine Ausnahme zu machen. Der Verkehrsunterricht für Automechaniker und Motorfahrzeugführer ist höchstens Sache der Berufsschulen. Der Kraftwagenführer muß sich bekanntlich in der Führerprüfung über ein erhebliches Maß beson-

derer Kenntnisse ausweisen, von denen die Verkehrsregeln nur einen Teil darstellen und deren Vermittlung niemals Aufgabe der obligatorischen Volksschule sein kann.

Bereits hat sich auch die „Erziehungsindustrie“ des Verkehrs als einer für Lehrmittel verwertbaren Angelegenheit bemächtigt, und so ist man daran gegangen, Übungshefte zu fabrizieren, in welchen an gewissen ausgeklügelten Verkehrsaufgaben der Schüler beweisen soll, daß er die Verkehrsregeln beherrscht. Die Verwendung solcher Lehrmittel ist unbedingt abzulehnen, da die Lösung theoretischer Verkehrsaufgaben keine Gewähr dafür bietet, daß man sich im praktischen Verkehrsleben mit Sicherheit zu bewegen weiß. Es kann für den Verkehrsunterricht auch kein allgemein richtiges und geltendes Schema geben. Die Jugend muß entsprechend den besonderen Verhältnissen *einer jeden Ortschaft* über ihr Verhalten auf der Straße instruiert werden, und zudem muß von ihr verlangt werden, daß sie diese Instruktionen strikte befolgt. Diese Belehrungen werden mit Vorteil als *praktische Anleitungen* erteilt, indem man sich mit der Jugend auf Straßen und Plätze begibt und sie an Ort und Stelle über das Verhalten des Fußgängers und die Verkehrsregeln aufklärt. Den größeren Schülern ist Anleitung zu geben, wie sie sich als Radfahrer zu verhalten haben. Empfehlenswert ist die anschaulich-kritische Begehung des individuellen Schulweges mit den jüngsten Schülern, um sie mit dessen besonderen Gefahren vertraut zu machen. Im Anschluß an den praktischen Unterricht werden auch *theoretische Belehrungen* angebracht sein. Der Verkehrsunterricht wird in größeren Ortschaften einem Verkehrspolizisten übertragen werden können, der sich gelegentlich gern zur Verfügung stellt und für die Schüler eine kleine Sensation bedeuten mag. Der ganze Verkehrsunterricht wird sich im Rahmen des „Anschauungsunterrichtes“, des „Sachenunterrichtes“, des „Heimatkundeunterrichtes“ oder des „Sittenunterrichtes“ unterbringen lassen, ohne daß er im Stundenplan besonders angemerkt ist. Für den theoretischen Unterricht existieren als allgemeine Lehrmittel gute Wandbilder, unter denen diejenigen des A. C. S., die in den Schulen fast allgemein verwendet werden, besondere Erwähnung verdienen. Als individuelle Lehrmittel werden meist illustrierte Verkehrsbüchlein verwendet, unter denen die folgenden erwähnt seien:

Zürich, Verkehrsbüchlein;
Bern, Verkehrsbüchlein „Achtung“, deutsch und französisch;
Basel-Stadt, Verkehrsbogen, Merkblatt, Anleitung für Radfahrer;
St. Gallen, Verkehrsbüchlein.

Erwähnt seien ferner:

Broschüren des T. C. S.;

Broschüren des „Ecolier Romand";
Affichen von P. C. K.;
Verkehrsbüchlein für den Radfahrer, herausgegeben vom Schweizerischen Radfahrerbund.

## IV.

Es dürfte am Platze sein, hier Beispiele über bereits eingeführten Verkehrsunterricht anzuführen, von denen das eine städtische, das andere vorwiegend ländliche Verhältnisse betrifft, nämlich diejenigen von *Basel-Stadt* und *Solothurn.*

Über Basel-Stadt vernehmen wir bezüglich des Verkehrsunterrichtes folgendes:

Der Erziehungsrat hat am 4. Mai 1936 nach Behandlung von Berichten des Erziehungsdepartementes und der Schulinspektionen betreffend Verkehrsunterricht beschlossen:

1. Wird von der Einführung eines besonderen Faches „Verkehrsunterricht" an den öffentlichen Schulanstalten abgesehen.
2. Werden die Schulinspektionen, die Schulvorsteher und die Lehrerschaft eingeladen, in wirksamer Weise die wichtige Belehrungs- und Aufklärungsarbeit über Verkehrsfragen und über das Wesen und die Gefahren des Verkehrs in die dafür geeigneten Unterrichtsfächer einzugliedern.
3. Wird das Erziehungsdepartement mit der Herausgabe einer Zusammenstellung über die für die Verkehrserziehung wichtigen Punkte und Maßnahmen beauftragt.

Diese Beschlüsse sind den Schulinspektionen, den Schulvorstehern und der Lehrerschaft als Richtlinien für den Verkehrsunterricht mitgeteilt worden. Außerdem wurde Auftrag gegeben, daß in Verbindung mit den zuständigen Polizeiorganen von Zeit zu Zeit Hilfsmittel für den Verkehrsunterricht bereitgestellt werden.

Die Basler Schulausstellung und die staatliche Schulsynode haben mit Vorträgen und mit einer Ausstellung die gesamte Lehrerschaft über die Probleme der Verkehrserziehung durch die Schule aufgeklärt. Es wurden in diesem Zusammenhang Probelektionen dargeboten und praktische Demonstrationen mit Hilfe von Verkehrspolizisten auf öffentlichem Platze mit Schülern durchgeführt. Der von Zürcher Lehrern geschaffene Verkehrsfilm gelangte wiederholt zur Vorführung.

Als allgemeine Hilfsmittel wurden ferner die vom Automobilklub der Schweiz herausgegebenen Verkehrs-Wandbilder verwendet. Allen Schulanstalten steht zur freien Benützung eine Licht-

bildserie zur Verfügung, anhand deren die Entwicklung des Verkehrs, die Zunahme der Verkehrsunfälle und die Verkehrsregeln für alle Straßenbenützer gezeigt werden kann. Die schon vor zirka 15 Jahren geschaffene Lichtbilderserie ist zum Teil veraltet und befindet sich gegenwärtig in Umarbeitung.

In Verbindung mit dem Polizeidepartement wurde vor mehr als zehn Jahren ein in vier Farben gedruckter, gefalteter Bogen mit „Zehn Lehrbildern für die Jugend" unter dem Titel „Kinder, seid vorsichtig auf der Straße" an sämtliche Primarschüler verteilt. Im Sommer 1933 wurde an sämtlichen Schulen ein „Merkblatt für Schüler" abgegeben, das die Verkehrsvorschriften für Fußgänger und Radfahrer in zwölf kurzen Abschnitten zusammenfaßte. Ein entsprechendes Plakat in kürzerer Fassung gelangte in allen Schulhäusern zum Anschlag. Im Mai 1938 wurde an alle Besucher der Mittelschulen eine illustrierte Anleitung für Radfahrer verteilt. Die Lehrerschaft wurde in einem besondern Zirkular beauftragt, die Anleitung im Unterricht zu besprechen und namentlich für Einprägung der Verkehrszeichen zu sorgen. Das Zirkular wurde samt Anleitung auch an alle Lehrer der untern und obern Schulen, einschließlich der allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule, zur unterrichtlichen Verwendung abgegeben.

Den Verkehrsunterricht erteilt im allgemeinen der Klassenlehrer, in besondern Fällen Polizeioffiziere mit Zuzug von Verkehrspolizisten. Der Umfang wie die Art des Verkehrsunterrichtes werden dem Ermessen der Lehrkräfte anheimgestellt. Das Lehrziel für die Primarschulen des Kantons Basel-Stadt enthält die Vorschrift, daß im Heimatkundeunterricht von den Verkehrsmitteln gesprochen wird, und da dieser Unterricht nach den Grundsätzen des Gesamtunterrichtes erteilt wird, so kommen die Verkehrsfragen und die Maßnahmen zur Verhütung von Straßenunfällen ohnehin zur Behandlung. Eine besondere Kontrolle über die Durchführung des Verkehrsunterrichtes kann, da ein solcher als eigentliches Fach nicht besteht, nicht durchgeführt werden. Dagegen liegt es in der Absicht der Verkehrspolizei, speziell die radfahrende Jugend stichprobenweise zu prüfen, ob sie über Verkehrszeichen und Verkehrsregeln hinreichend Bescheid weiß.

Über den im Kanton Solothurn im Jahre 1933 eingeführten Verkehrsunterricht orientieren hinlänglich zwei Kreisschreiben, die vom Polizeidepartement und vom Erziehungsdepartement erlassen wurden. Bezüglich der gemachten Erfahrungen und der erzielten Erfolge darf der Kanton Solothurn darauf hinweisen, daß die Unfälle schulpflichtiger Kinder seit der Einführung des Verkehrsunterrichtes in geradezu überraschend erfreulichem Maße abgenommen haben, so daß sie heute einen verschwindend kleinen Prozentsatz der Gesamtzahl der Unfälle ausmachen. Diese Tat-

sache darf wohl zu einem gewissen Teil als Erfolg des Verkehrsunterrichtes bewertet werden.

Ganz besonders sei auch auf eine Eingabe der Ärztegesellschaft des Kantons Luzern an das Polizei- und Militärdepartement des Kantons Luzern hingewiesen, die für die Hebung der Verkehrssicherheit sehr beachtenswerte Vorschläge enthält. Wohl etwas zu weit geht die dort erhobene Forderung, daß der Verkehrsunterricht nicht nur obligatorisch zu erklären, sondern als eigentliches Prüfungsfach in den Lehrplan aufzunehmen sei. So gehen auch die dort erhobenen Forderungen über die Gestaltung und den Umfang des Verkehrsunterrichtes wesentlich über das für die Schule erträgliche Maß hinaus.

V.

Zusammenfassend kommt die Spezialkommission zu folgenden Schlüssen:

1. Der Verkehrsunterricht als eigentliches ständig zu erteilendes Unterrichtsfach ist abzulehnen.
2. In die dafür geeigneten Unterrichtsfächer sind für *sämtliche Altersstufen* Belehrung und Aufklärung über die wichtigsten Fragen des Verkehrs einzugliedern.
3. Dieser Verkehrsunterricht soll außer *praktischen* Anleitungen auf Straßen und Plätzen auch *theoretische* Belehrungen über die wichtigsten Verkehrsregeln und den Verkehrsanstand vermitteln.
4. Er ist mit Rücksichtnahme auf die besondern *örtlichen* Verhältnisse und Erfordernisse zu erteilen."

Diese Thesen wurden an der Tagung vom 12. September 1938 in Frauenfeld von der Konferenz zum Beschluß erhoben.

## 12. Mundart und Schule.

Es war anzunehmen, daß infolge der temperamentvollen öffentlichen Diskussion dieser Frage sich auch die Konferenz äußern würde. Anlaß gab ein Schreiben des schweizerischen Schriftstellervereins vom 27. Februar 1937 an die Erziehungsdirektoren-Konferenz, worin folgende Vorschläge zur Prüfung vorgelegt wurden: a) Beibehaltung der Ortsdialekte als obligatorisches Unterrichtsfach bis und mit dem dritten oder vierten Schuljahr der Volksschule unter Einräumung von Ausnahmen (zum Beispiel Rechnen); b) Mehrung und Erhaltung der mundartlichen Worte und Redeformen anläßlich der Unterrichtserteilung in der örtlichen Mundart.